

## Produkt- und Preisblatt Strom/Energie

| <b>FAIR+PLUS</b><br><b>GRUNDVERSORGUNG PRIVAT</b><br>(für Haushalte) | <b>Energiepreis</b><br>gültig ab 01.08.2022 |       |                |
|--|---|-------|----------------|
|  |   | netto | inkl. 20 % USt |
| Arbeitspreis   | Cent/kWh                                    | 12,99 | 15,59          |
| Grundpreis   | Euro/Monat                                  | 1,31  | 1,57           |

| <b>FAIR+PLUS</b><br><b>GRUNDVERSORGUNG BUSINESS</b><br>(für Kleinunternehmen) | <b>Energiepreis</b><br>gültig ab 01.08.2022 |       |                |
|---|---|-------|----------------|
|   |   | netto | inkl. 20 % USt |
| Arbeitspreis (Cent/kWh) bis 14.600 kWh/Jahr                                   | Cent/kWh                                    | 12,99 | 15,59          |
| Arbeitspreis (Cent/kWh) für jede weitere kWh                                  | Cent/kWh                                    | 12,60 | 15,12          |
| Grundpreis  | Euro/Monat                                  | 1,31  | 1,57           |

### Voraussetzung für die Belieferung mit dem Produkt:

**FAIR+PLUS Grundversorgung** kann von Haushaltskunden und Kleinunternehmen im Versorgungsgebiet des Verteilnetzbetreibers Stadtwerke Schwaz GmbH entsprechend den gesetzlichen Vorschriften als Versorgung in letzter Instanz in Anspruch genommen werden. Voraussetzung dafür ist ein schriftlicher Antrag des Interessenten an die Stadtwerke Schwaz GmbH und das Vorliegen eines bestehenden Netznutzungsvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber. Außerdem muss eine Barsicherheit geleistet werden. Die Höhe der Barsicherheit richtet sich bei Haushaltskunden nach der Abschlagzahlung für einen Monat und bei Kleinunternehmen nach den Abschlagszahlungen für drei Monate. Zudem kann der Grundversorgungsvertrag durch den Lieferanten gemäß § 66 Abs. 7 Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Das Grundversorgungsprodukt ist ein reines Energieprodukt.

Netzseitige- und zählertechnische Voraussetzung: Anschluss an die Netzebene 7 des Verteilernetzes der Stadtwerke Schwaz GmbH; Netznutzungs- und Netzverlustentgelt der Netzebene 7 für nicht gemessene Leistung - eine Tarifezeit, Eintarifzähler. Sollten die zählertechnischen Voraussetzungen nicht vorhanden sein, werden diese in Absprache mit der Stadtwerke Schwaz GmbH auf Wunsch und Kosten des Kunden hergestellt.

### Im Energiepreis enthalten sind:

- Die Lieferung elektrischer Energie samt den Kosten für den Bilanzgruppen-Koordinator und das Bilanzgruppenmanagement.

### Auf der Rechnung gesondert ausgewiesen und im Energiepreis nicht enthalten sind:







- Das Netznutzungs- und das Netzverlustentgelt, der Netz-Grundpreis, das Entgelt für Messleistungen (lt. Preisblatt des Netzbetreibers) und allfällige Blindarbeitslieferungen, das Ökostrompauschale, der Ökostromförderbeitrag, die Elektrizitätsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige durch Gesetz und Verordnung vorgeschriebene weitere und geänderte Zuschläge wie die Gebrauchsabgabe (im Stadtgebiet von Schwaz).
- Etwaige Aufwendungen für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses (Netzzutritts- und Netzbereitstellungsentgelt) und sonstige Nebenleistungen des Netzbetreibers werden ebenfalls von diesem gesondert in Rechnung gestellt.

**Zahlungsverzug:** Bei Zahlungsverzug werden seitens der Stadtwerke Schwaz GmbH 1,50 EUR pro Mahnung in Rechnung gestellt. Bei gemeinsamer Verrechnung von Netz und Energie werden vom Netzbetreiber zusätzlich die Mahnspesen gemäß der jeweiligen Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung gestellt (derzeit: 1. Mahnung: 0,00 EUR, 2. Mahnung: 1,50 EUR, 3. Mahnung: 5,00 EUR)

Neben den „Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) für elektrische Energie / Strom“ gelten die „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz (ANB) der Stadtwerke Schwaz GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung.

### Beendigung des Stromlieferungsvertrages:

Der Stromliefervertrag kann getrennt vom Netzzugangsvertrag nach den Bestimmungen der ALB aufgelöst bzw. gekündigt werden. Ab Beendigung gelten weiterhin die Regelungen des Netzzugangsvertrages bzw. die ANB.

| Stromkennzeichnung gem § 78 und § 79 EIWOG 2010 sowie die Stromkennzeichnungsverordnung 2011 VO BGBl. 310/2011 über den Anteil an verschiedenen Primärenergieträgern, auf Basis derer die gelieferte elektrische Energie im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 erzeugt wurde. |                          |  |
|---|--------------------------|--|
| <b>Energieträger:</b>   | <b>Versorgermix in %</b> |  |
| Wasserkraft   | 87,71 %                  |  |
| Windenergie   | 8,36 %                   |   |
| Biomasse fest oder flüssig  | 1,39 %                   |   |
| Sonnenenergie   | 1,62 %                   |   |
| sonstige Ökoenergie   | 0,92 %                   |   |
| <b>Summe</b>  | <b>100 %</b>             |  |
| <b>Umweltauswirkungen der Stromproduktion:</b>  |                          | <b>Herkunftsländer der Nachweise:</b>  |
| CO <sub>2</sub> -Emission (in g/kWh)  | 0                        | Österreich   |
| radioaktiver Abfall (in mg/kWh)   | 0                        | 100 %  |